



§ 1

Gemeinde, Gemeindegebiet und Sitz

- (1) Die Gemeinde Merzenich besteht seit dem 01. Juli 1969. Sie ist durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Girbelsrath, Golzheim, Merzenich und Morschenich durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden des Landkreises Düren vom 24.06.1969 (GV. NW. S. 372 / SGV. NW 2020) gebildet worden.
- (2) Der Sitz der Gemeindeverwaltung ist in der Ortschaft Merzenich.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 24. Oktober 1975 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Beschreibung: In Rot ein goldener (gelber) Doppeladler, überhöht von einem durchgehenden vierlätzigen, goldenen (gelben) Turnierkragen.
- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 23. Juni 1978 das Recht zur Führung einer Flagge (als Banner) verliehen worden.
Beschreibung: Im roten Fahmentuch oben ein goldener Doppeladler überhöht von einem durchgehenden vierlätzigen Turnierkragen.
- (3) Die Gemeinde Merzenich führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Ortschaften und Ortsvorsteher

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Girbelsrath,
Golzheim,
Merzenich
Morschenich-Alt
Morschenich-Neu.

Die Ortschaft Morschenich-Alt führt die Zusatzbezeichnung „Ort der Zukunft“.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der für die Ortschaft Morschenich gewählte bzw. zu wählende Ortsvorsteher ist sowohl Ortsvorsteher der Ortschaft Morschenich-Alt, als auch Ortsvorsteher der Ortschaft Morschenich-Neu.
 - (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat, den entscheidungsbefugten Ausschüssen und dem Bürgermeister wahrzunehmen.
Im Rahmen dieser Aufgaben ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat, an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister weiterzuleiten.
Zu diesem Zweck kann der Ortsvorsteher in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse gehört werden.
Darüber hinaus hat der Ortsvorsteher folgende Aufgaben:
-



- a) Umgehende Meldung besonderer Vorkommnisse, Meldungen von Schäden an gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie Mitteilung ordnungswidriger Zustände an den Bürgermeister.
 - b) Wahrnehmung von Aufgaben repräsentativer Art der Ortschaft, soweit sie nicht vom Bürgermeister oder seinen Stellvertretern wahrgenommen werden.
 - c) Durchführung von örtlichen Veranstaltungen.
- (4) Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

§ 4

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde die in § 3 Abs. 1 genannten Ortschaftsbezeichnungen als Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden .
Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Merzenich fallen.



- (2) Der Rat überweist den Antrag an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist.
- (3) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
- (4) Anträge, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Merzenich fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (5) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

§ 7

Rat und Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Merzenich“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde führen die Bezeichnung „Gemeindevertreter“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

§ 8

Verfahren des Rates und der Ausschüsse

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse regelt die im Rat beschlossene Geschäftsordnung.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.



- (4) Die Gemeindevertreter und sachkundigen Bürger haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Gemeindevertreter und sachkundigen Bürger erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,— DM (7,67 EUR) festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Hausfrauen erhalten einen Stundensatz, der dem jeweiligen Regelstundensatz (vergleiche a) entspricht.
 - e) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsersatz den Betrag von 35,— DM (17,90 EUR) je Stunde überschreiten.
- (5) Für Dienstreisen erhalten die Gemeindevertreter und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung (entsprechend der für den Hauptverwaltungsbeamten geltenden Regelung).
- (6) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (7) Zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten die Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der einwohnerbezogenen Staffelung in § 3, Abs. 2, Satz 2, EntschädigungsVO.

§ 12

Zuwendungen an Fraktionen

Die Fraktionen erhalten gemäß § 56 Abs. 3 GO zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Geschäftsführung aus Haushaltsmitteln monatlich 100,— DM (51,13 EUR).

§ 13

Ausschüsse

- (1) Neben den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen werden folgende Ausschüsse gebildet:
- a) Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur,
 - b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
(dem auch die vorbereitende Erledigung der gemeindlichen Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980, in der jeweils geltenden Fassung, obliegt. Bei der Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ist von der Gemeinde als sachverständige



- Bürger in der Denkmalpflege berufenen Personen Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme einzuräumen).
- c) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Strukturentwicklung.
- (2) Der Rat kann mit einfacher Mehrheit weitere Ausschüsse bilden, soweit sich nicht aus rechtlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.
- (3) Die Zahl der Ausschussmitglieder eines jeden Ausschusses bestimmt der Rat.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 14

Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters

- (1) Die Zuständigkeit des Rates bestimmt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

Der Bürgermeister trifft alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit sie nicht dem Rat vorbehalten sind.

Für Bedienstete in Führungsfunktionen trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt auch dann keine Entscheidung zustande, trifft der Bürgermeister die Entscheidung. Bedienstete in Führungsfunktionen sind die allgemeinen Vertreter sowie die Amtsleiter.

- (2) Durch Beschluss des Rates kann den Ausschüssen die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen werden. Unberührt bleibt die Entscheidungsbefugnis von Ausschüssen aufgrund besonderer gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Vorschriften.

Dem Bauausschuss wird im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes Entscheidungsbefugnis erteilt:

- a) zur Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis 40.000,— DM (20.451,68 EUR);
- b) zur abschließenden Auftragsvergabe aller Gewerke bei Bauvorhaben, sobald die Maßnahme durch den Gemeinderat beschlossen wurde.

- (3) Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Dienstgeschäfte wird der Bürgermeister ermächtigt,
- a) Grundstücke jeweils im Wert bis zu 10.000,— DM (5.112,92 EUR) sowie Grundstücke für öffentliche Straßen, Wege und Plätze - soweit sie durch rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt oder durch eine vom Rat beschlossene Straßenbaumaßnahme bestimmt sind - zu erwerben,
- b) Grundstücke jeweils im Wert bis zu 10.000,— DM (5.112,92 EUR) zu verkaufen oder zu tauschen,
- c) Geldforderungen der Gemeinde (Steuern, Gebühren, Beiträge sowie sonstige Geldforderungen) bis zur Höhe von 10.000,— DM (5.112,92 EUR) im Einzelfall niederzuschlagen oder zu erlassen,
- d) Geldforderungen der Gemeinde (Steuern, Gebühren, Beiträge sowie sonstige Geldforderungen) bis zur Höhe von 20.000,— DM (10.225,84 EUR) oder, unabhängig von der Höhe der Forderung bis zu 2 Jahren im Einzelfall zu stunden,



- e) Aufträge für Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall 20.000,— DM (10.225,84 EUR) nicht übersteigt, zu vergeben, wobei -abgesehen von Geschäften der laufenden Verwaltung - das Verdingungsverfahren zu beachten ist.
 - f) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben entsprechend den Bestimmungen der §§ 30 bis 35 BauGB zu entscheiden,
 - g) überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 20.000,— DM (10.225,84 EUR) im Einzelfall sowie Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses und sonstige Buchungen, die keine Auswirkungen auf das Abschlussergebnis haben, ohne vorherige Zustimmung des Rates zu genehmigen.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 GO NRW sind zuständig für alle Angelegenheiten der Städtepartnerschaften/Gemeindepartner- schaften.

**§ 15
Teilnahme an Sitzungen**

Welche Beamten oder Angestellten an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen haben, bestimmt der Bürgermeister.

**§ 16
Genehmigung von Verträgen**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und dessen allgemeiner Vertreter.

**§ 17
Form der Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Merzenich, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Merzenich unter www.gemeinde-merzenich.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Amtsblatt der Gemeinde Merzenich hingewiesen. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Merzenich vollzogen.
- (2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Merzenich unter www.gemeinde-merzenich.de bekannt gemacht. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Amtsblatt der Gemeinde Merzenich hingewiesen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Absätze 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch



Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten in der Ortschaft Merzenich, Ecke Valdersweg/Jahnstraße (vor dem Rathaus).

**§ 18
Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufstellung und Änderung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplanes durchzuführen.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Merzenich vom 12.12.1984 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 21.12.1995 außer Kraft.

Satzung vom:	08.07.1997	Rat 01.07.1997	AB 08.97	IN 02.08.1997
Satzungsänderungen:	1. 15.10.1997	Rat 02.10.1997	AB 11.97	IN 01.11.1997
	2. 13.12.2001	Rat 13.12.2001	AB 13.01	IN 22.12.2001
	3. 10.04.2003	Rat 10.04.2003	AB 06.03	IN 07.06.2003
	4. 07.10.2004	Rat 07.10.2004	AB 11.04	IN 22.10.2004
	5. 06.03.2008	Rat 06.03.2008	AB 04.08	IN 04.04.2008
	6. 04.06.2009	Rat 04.06.2009	AB 07.09	IN 26.06.2009
	7. 29.10.2009	Rat 29.10.2009	AB 12.09	IN 14.11.2009
	8. 18.06.2014	Rat 18.06.2014	AB 08.14	IN 19.07.2014
	9. 10.12.2014	Rat 10.12.2014	AB 01.15	IN 03.01.2015
	10. 06.10.2016	Rat 06.10.2016	AB 01.17	IN 28.01.2017
	11. 15.12.2016	Rat 15.12.2016	AB 01.17	IN 28.01.2017
	12. 05.08.2019	Rat 11.07.2019		IN 12.09.2019
	13. 30.12.2020	Rat 17.12.2020		IN 01.01.2021
Genehmigung Kreis:	nicht erforderlich			
Zuständige Abteilung:	Fachbereich I – Zentrale Dienste und Finanzen-			

